



Schweiz Liechtenstein

Reglement zur Wahl der Delegierten

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Fassung vom 05.2020
Ersetzt die Fassung vom 24.09.2018
Letzte Anpassung 11.05.2023
Gültig ab 11.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Wahlrecht	3
1.3 Anforderungen an die Delegierten	3
1.4 Wählbarkeit	4
1.5 Umfang der Wahl	5
1.6 Kosten	5
2 Vertretung der Mitglieder	5
2.1 Wahlkreise	5
2.2 Sitzverteilung	6
3 Vorbereitung der Wahl	6
3.1 Zeitpunkt der Wahl	6
3.2 Wahl-Kommission	6
3.3 Eröffnung des Wahlverfahrens	7
3.4 Einreichung der Wahlvorschläge	7
3.5 Inhalt der Wahlvorschläge	8
4 Durchführung der Wahl	8
4.1 Online-Voting-Tool	8
4.2 Stille Wahl	8
4.3 Wahl	9
5 Ergebnis der Wahl	9
5.1 Gewählte Kandidaten	9
5.2 Wahl-Kommunikation	9
6 Ausscheiden und Nachrücken	9
7 Schlussbestimmungen	10
7.1 Übergangsbestimmungen	10
7.2 Inkrafttreten	10

Präambel

Die Delegierten-Versammlung erlässt – gestützt auf Ziffer 13 «Übergangsbestimmungen» der Statuten des Vereins «Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein» - das nachfolgende Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

- 1 Das Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein (Komitee) ist eine Organisation mit Delegierten-Struktur. Delegierte bilden die Delegierten-Versammlung und sind zuständig für die Vertretung der Mitglieder, die Aufsichtsführung über den Verein und die Kontrolle des Vorstandes.
- 2 Die Delegierten werden von den Mitgliedern ihres Wahlkreises gewählt und repräsentieren und vertreten diese in der Delegierten-Versammlung.
- 3 Dieses Reglement bestimmt das Verfahren für die Wahl der Delegierten des Komitees.
- 4 Delegierte können Einsitz in die folgenden Gremien nehmen:
 - a) Vorstand
 - b) Ständige Kommissionen:
 - Audit-Kommission (AUKO)
 - Wahl-Kommission (WAKO)
 - Fundraising-Kommission (FUKO)
 - c) Nicht ständige Kommissionen, Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen
- 5 Eine Ämter-Kumulierung ist nicht zulässig. Delegierte können somit nicht Mitglied mehrerer Gremien sein; ausgenommen ist die Mitgliedschaft im Vorstand für die Präsidentin oder den Präsidenten einer ständigen Kommission.

1.2 Wahlrecht

- 1 Berechtig, Delegierte zu wählen ist, wer bis zum 31.12. eines Kalenderjahres mindestens den vollen Mitgliederbeitrag einbezahlt hat. Die Delegiertenwahl findet im Folgejahr statt.
- 2 Das aktive und das passive Wahlrecht des Einzelmitgliedes ist beschränkt auf den Wahlkreis, dem es gemäss seinem Wohnsitz angehört.

1.3 Anforderungen an die Delegierten

- 1 Die Delegierten-Versammlung vereinigt Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen und Wahlkreisen der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins, die geeignet sind, UNICEF in der Öffentlichkeit zu vertreten, sich für die Rechte und den Schutz des Kindes einzusetzen, und bereit sind, Wege zu ebnen sowie Kontakte herzustellen, um die Ziele des Komitees zu erreichen.

2 In der Delegierten-Versammlung soll, soweit möglich, Ausgewogenheit bezüglich Geschlecht, Alter und Sprache sichergestellt werden. Als Delegierte sollen nur Personen gewählt werden, die über die notwendigen fachlichen und persönlichen Eigenschaften zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe verfügen.

3 Delegierte:

- a) sind gut vernetzt in ihrem Wahlkreis und in ihrem Lebensbereich;
- b) verfügen über die zeitlichen Ressourcen, um die strategischen Führungs- und Kontrollprozesse sowie das Engagement in dem Gremium wahrnehmen zu können;
- c) sind fähig, Beziehungen und Kontakte zur Unterstützung und Umsetzung der Arbeit des Komitees zu knüpfen;
- d) sind bereit, sich für die Rechte und den Schutz des Kindes einzusetzen;
- e) verfügen gegebenenfalls über Führungserfahrungen im strategischen Management, in Zielsetzungs- und Kontroll-Prozessen sowie in Veränderungs- und Innovationsprozessen;
- f) kennen die Kernprozesse des Komitees;
- g) verfügen über eine hohe Eigenmotivation, um das Komitee weiter voranzubringen;
- h) sind bereit, sich in dem mit der Geschäftsstelle gemeinsam vereinbarten Rahmen für Repräsentationsaufgaben des Komitees zur Verfügung zu stellen.
- i) stellen einen Gewinn für das öffentliche Bild des Komitees dar;
- j) sind bereit und fähig, sich in die bestehenden Strukturen des Komitees einzufügen und mit den anderen Delegierten gewinnbringend zusammen zu arbeiten."

4 Bereiche, die in der Delegierten-Versammlung vertreten sein sollen, sind unter anderem:

- a) Wirtschaft / Finanzdienstleistungen / Recht
- b) Politik / Diplomatie / Verwaltung
- c) Forschung / Bildung / Kultur
- d) Kommunikation / Marketing
- e) Gesundheit / Sport

1.4 Wählbarkeit

1 Als Delegierte gewählt werden können nur Einzelmitglieder des Komitees.

2 Nicht gewählt werden können Personen, die:

- a) in einem Arbeitsverhältnis zum Komitee oder zur Stiftung des Komitees für UNICEF Schweiz & Liechtenstein stehen;
- b) Auftragsnehmende des Komitees oder der Stiftung des Schweizerischen Komitees für UNICEF sind;
- c) Geschwister, Schwäger*innen oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Buchstabe a und/oder b sind.

3 Die Amtsdauer als Delegierte oder Delegierter ist auf insgesamt 4 Wahl-Perioden (16 Jahre) beschränkt.

1.5 Umfang der Wahl

- 1 Die jährlich stattfindenden Wahlen zur Delegierten-Versammlung beschränken sich auf die im jeweiligen Wahlkreis freien oder durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder aus sonstigen Gründen freigewordenen oder freiwerdenden Sitze.
- 2 Die Wahl-Kommission überträgt der Geschäftsstelle die Führung eines Wahl-Registers, in dem der Wahlzeitpunkt, die Dauer des Mandates und das Ende des Mandates für alle Mandatsträger (Delegierte, Vorstand, AUKO, FUKO, WAKO) festzuhalten sind.

1.6 Kosten

- 1 Kosten, die bei den Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl als Delegierte oder Delegierter für die individuellen Wahlvorbereitungen und individuellen Wahlaktivitäten direkt anfallen, sind von diesen selbst zu tragen.
- 2 Kosten, welche für die Durchführung der Wahl aller Delegierten (Versand, Online-Voting-Tool usw.) anfallen, trägt das Komitee.

2 Vertretung der Mitglieder

2.1 Wahlkreise

- 1 Die Delegierten-Versammlung setzt sich aus Delegierten aus 6 Wahlkreisen zusammen:

Wahlkreis	Zugehörige Kantone oder Teile davon	Anzahl Delegierte (Verteilung für die erstmalige Wahl im Jahre 2018)
Nord-West-Schweiz	Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Bern, Freiburg (deutschsprachig), Solothurn, Wallis (deutschsprachig)	9
Zentral-Schweiz	Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Nidwalden, Obwalden, Uri	10
Ost-Schweiz und Graubünden	Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Graubünden (deutsch- und romanischsprachig)	4
Romandie	Genf, Waadt, Neuenburg, Fribourg (französischsprachig), Jura, Wallis (französischsprachig)	mindestens 5
Italienische Schweiz	Tessin, Graubünden (italienischsprachig)	mindestens 3
Fürstentum Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	mindestens 3

- 2 Die geographische Abgrenzung der Wahlkreise ergibt sich aus der in Anlage 1 beigefügten Landkarte und ist nach Postleitzahlen geregelt; eine Liste der Postleitzahlen jedes Wahlkreises ist als Anlage 2 beigefügt.

- 3 Die Delegierten-Versammlung besteht aus maximal 34 Delegierten aus den verschiedenen Wahlkreisen.
- 4 Alle vier Jahre wird die Sitzverteilung unter den Wahlkreisen neu berechnet und gegebenenfalls durch die Delegierten-Versammlung an die veränderte Mitglieder-Struktur angepasst.
- 5 Im Fall einer neuen Sitzverteilung kann es für eine Wahlperiode zu sogenannten «Überhangsmandaten» kommen, d.h. das Komitee hat während dieses Zeitraumes mehr als 34 Delegierte.

2.2 Sitzverteilung

- 1 Im Hinblick auf die ab 2018 erstmals und dann alle vier Jahre zu überprüfende Sitzverteilung werden die 34 Sitze der Delegierten-Versammlung nach folgendem Verfahren unter Berücksichtigung der einigen Wahlkreisen zugestandenem Mindestanzahl von Delegierten auf die Wahlkreise aufgeteilt:
 - a) die Anzahl der Einzelmitglieder je Wahlkreis bestimmt die prozentuale Verteilung der Sitze;
 - b) die Romandie verfügt über mindestens 5 Sitze;
 - c) die italienische Schweiz verfügt über mindestens 3 Sitze;
 - d) das Fürstentum Liechtenstein (als eigenständiger Staat) verfügt über 3 Sitze.
- 2 Massgebend für die Verteilung der Sitze ist die Anzahl der Einzelmitglieder in einem Wahlkreis am 1. Februar des Jahres der Neuberechnung.
- 3 Massgebend für die Zuordnung einer oder eines zu wählenden Delegierten zu einem der 6 Wahlkreise ist der Wohnsitz des Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Kandidatur. Die Bestimmung des Wohnsitzes gilt im Falle der Wahl für die gesamte Zeit der Wahlperiode.

3 Vorbereitung der Wahl

3.1 Zeitpunkt der Wahl

- 1 Die Wahl findet jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.
- 2 Die Wahl-Kommission legt den Wahlzeitraum in Abstimmung mit dem Vorstand mindestens 6 Monate im Voraus fest.

3.2 Wahl-Kommission

- 1 Die Aufgaben der Wahl-Kommission sind im Reglement «Wahl-Kommission» gelegt.
- 2 Die Arbeit der Wahl-Kommission beginnt mit der Vorbereitung der Wahl spätestens sechs Monate vor dem 1. Tag des Wahlzeitraumes.
- 3 Die Wahl-Kommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Mitglieder, die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident

werden von der Delegierten-Versammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

- 4 Mitglieder der Wahl-Kommission, die für ihre Wiederwahl als Delegierte oder Delegierter kandidieren, müssen in den Ausstand treten.
- 5 Die Wahl-Kommission kann Expertinnen oder Experten beiziehen. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Gast eingeladen und haben kein Stimmrecht.
- 6 Die Wahl-Kommission ist administrativ der Geschäftsstelle des Komitees angegliedert.

3.3 Eröffnung des Wahlverfahrens

- 1 Spätestens drei Monate vor dem Wahlzeitraum veröffentlicht die Wahl-Kommission den Zeitraum der Wahl (Wahl-Zeitraum) und die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise. Die Information wird auf der Internetseite des Komitees publiziert und allen Mitgliedern des Komitees per E-Mail bekannt gemacht.
- 2 Gleichzeitig lädt die Wahl-Kommission nach Absprache mit dem Vorstand die Wahlberechtigten ein, für ihre Wahlkreise Wahlvorschläge einzureichen.

3.4 Einreichung der Wahlvorschläge

- 1 Jedes Mitglied kann sich über das Online-Voting-Tool zur Wahl als Delegierte oder Delegierten vorschlagen.
- 2 Will ein Mitglied eine Drittperson als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen, so hat er oder sie die allgemeinen Angaben zu dieser Person an folgende E-Mail-Adresse zu senden: wahl@unicef.ch. Die Geschäftsstelle wird sich daraufhin unverzüglich mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in Verbindung setzen. Kandidaten müssen spätestens am 1. Tag des Wahlzeitraums Mitglied des Komitees sein.
- 3 Wahlvorschläge müssen der Wahl-Kommission über das Online-Voting-Tool spätestens sechs Wochen vor dem 1. Tag des Wahlzeitraums eingereicht werden.
- 4 Es sollen nur Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen und spezifischen Kenntnisse die Arbeit des Komitees unterstützen können.
- 5 Die Wahl-Kommission bestätigt den Eingang der Wahlvorschläge per E-Mail gegenüber den Kandidatinnen und Kandidaten.

3.5 Inhalt der Wahlvorschläge

- 1 Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben über die Kandidatinnen und Kandidaten enthalten:
 - a) Name, Vorname und Geschlecht
 - b) Muttersprache und Sprachkenntnisse
 - c) Geburtsdatum
 - d) Beruf/berufliche Funktion
 - e) Tätigkeitsbereich gemäss Punkt 1.3 Abs. 4
 - f) Pass-Foto
 - g) Motivationsschreiben
 - h) Strafregisterauszug
- 2 Jede vorgeschlagene Person muss mit Abgabe ihrer Kandidatur bestätigen, dass sie mit ihrer Kandidatur und der UNICEF-internen Prüfung ihrer Person einverstanden ist und im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen wird.
- 3 Die von der Wahl-Kommission geprüften und akzeptierten Kandidatinnen und Kandidaten werden von ihrer Aufnahme in das Online-Voting-Tool ebenso informiert wie die abgelehnten.

4 Durchführung der Wahl

4.1 Online-Voting-Tool

- 1 Die Geschäftsstelle richtet bis spätestens 60 Tage vor dem 1. Tag des Wahlzeitraumes ein Online-Voting-Tool ein.
- 2 Um an der Wahl teilnehmen zu können, haben die Einzelmitglieder des Komitees eine gültige E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- 3 Am 1. Tag des Wahlzeitraumes erhalten alle wahlberechtigten Mitglieder ihren persönlichen Link zur Wahlplattform, der 14 Tage gültig ist. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Wahl erfolgen.
- 4 Auf der Wahlplattform befinden sich die Wahlvorschläge des jeweiligen Wahlkreises sowie eine Anleitung zur Durchführung der Wahl.

4.2 Stille Wahl

Gibt es in einem Wahlkreis weniger oder gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten wie zu besetzende Delegiertenplätze, so findet keine Wahl statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind dann automatisch gewählt.

4.3 Wahl

- 1 Die Wahl erfolgt geheim und ausschliesslich durch das dafür vorgesehene Online-Voting-Tool.
- 2 Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie im jeweiligen Wahlkreis Delegierte zu wählen sind.
- 3 Die Mitglieder können jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ihres Wahlkreises nur eine Stimme geben.

5 Ergebnis der Wahl

5.1 Gewählte Kandidatinnen und Kandidaten

- 1 Die Kandidatinnen oder Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis entsprechend der Anzahl der zu wählenden Delegierten die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, sind als Delegierte gewählt.
- 2 Haben nach der Zuordnung der Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Absatz 1 mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen für den letzten noch zu wählenden Delegiertenplatz des Wahlkreises, so entscheidet das Los.
- 3 Erreicht ein Wahlkreis die ihm gemäss Statuten zustehende Anzahl an Delegierten nicht, so bleiben die Plätze frei; sie werden nicht an andere Wahlkreise übertragen.

5.2 Wahl-Kommunikation

- 1 Die Wahl-Kommission hält das Wahlergebnis in einem Wahl-Protokoll fest, das von allen Mitgliedern der Wahl-Kommission unterschrieben wird.
- 2 Die Wahl-Kommission ist besorgt dafür, dass die gewählten und nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich benachrichtigt werden.

6 Ausscheiden und Nachrücken

- 1 Sitze in der Delegierten-Versammlung können während der Amtsdauer frei werden durch:
 - a) den Verzicht auf das Mandat als Delegierte oder Delegierter;
 - b) den Austritt des Mitglieds bzw. Ausschluss aus dem Komitee;
 - c) den Wegzug der Delegierten oder des Delegierten ins Ausland (ex Schweiz und Liechtenstein);
 - d) den Tod des Delegierten.
- 2 Auf einen gemäss Abs.1 frei werdenden Sitz rückt die Person nach, die im Wahlkreis des oder der ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Delegierten bei der letzten Wahl unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.

- 3 Nachrückende Personen können die Wahl ablehnen. Sie werden dann jedoch bei einer späteren Vakanz in ihrer Amtsdauer nicht mehr berücksichtigt.
- 4 Sowohl das Ausscheiden als auch das Nachrücken von Delegierten werden im Protokoll der nächsten Wahl-Kommissionssitzung und der nächsten Delegierten-Versammlung festgehalten.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Die erste ordentliche Wahl der Delegierten findet vom 1. bis und mit 15. Dezember 2018 (Wahlzeitraum) statt. Die Vorbereitungen dazu haben am 15.08.2018 mit dem postalischen Versand einer Wahl-Information an die Mitglieder des Komitees bereits begonnen.

7.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 24.09.2018. Es wurde von der Delegierten-Versammlung im Mai 2020 genehmigt und tritt am 02.06.2020 in Kraft. Weitere Anpassungen wurden durch die DV vom 18.05.2021 und 11.05.2023 gemacht.

Zürich, 11. Mai 2023

Dr. Hans Künzle
Präsident
Komitee für UNICEF
Schweiz und Liechtenstein

Bettina Junker
Geschäftsleiterin
Komitee für UNICEF
Schweiz und Liechtenstein

Anhänge:

- Anhang 1: Geographische Abgrenzung der Wahlkreise
Anhang 2: Zuordnung der Postleitzahlen zu den Wahlkreisen

